INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines und Geltungsbereich 3

2. Begriffsbestimmungen 3

3. Zuständigkeitsregelungen, Aufgaben und Kompetenzen

3.1. Geschäftsverteilung 4
3.2. Marktbeobachtung und Einschätzung 4

4. Kredite für Investitionen (ohne Anleihen, Förderkredite und Kassenkredite) und Umschuldung von Krediten 5

4.1. Zulässigkeit von Kreditneuaufnahmen 5
4.2. Umschuldungen 5
4.3. Kreditneuaufnahmen und Umschuldungen für Eigenbetriebe 6
4.4. Angebotseinholung 6
4.5. Bieterkreis und Fristen 7
4.6. Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation 7
4.7. Aktenführung und weitere Bearbeitung 8

5. Derivatgeschäfte 8

5.1. Ermächtigungsgrundlagen 8
5.2. Konnexität 9
5.3. Ziele des Derivateinsatzes 10
5.4. Art und Definition von Finanzderivaten 10
5.5. Angebotseinholung 11
5.6. Bieterkreis und Fristen 11
5.7. Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation 12
5.8. Aktenführung und weitere Bearbeitung 12
5.9. Auflösung von Derivatgeschäften 13

6. Risikomanagement und Risikosteuerung 13

6.1. Identifizierung und Quantifizierung von Risiken 13
6.1.1. Rechtsrisiko 13
6.1.2. Klumpenrisiko 14
6.1.3. Zinsänderungsrisiko 14

6.1.4. Refinanzierungsrisiko/Liquiditätsrisiko……..…...14

6.2. Steuerung von Risiken im Portfolio…...…..……14
6.2.1. Fix-Variabel-Quote……..…….……..…...14
6.2.2. Zulässige Finanzinstrumente……..….....15
6.2.3. Produktlimits……..…….……...…...15
6.2.4. Gläubigerstrukturlimit/Kontrahentenlimit..……..…..…...15
6.3. Riskokontrolle…….……16

7. Berichterstattung ……16

8. Inkrafttreten……16

Richtlinie zum Kredit- und Zinsmanagement bei der Stadt Nürnberg

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Die Stadt Nürnberg unterhält zur Abwicklung ihrer Finanzgeschäfte eine Vielzahl an Beziehungen zu Banken und Finanzdienstleistern. Kontinuität, Vertrauen und gegenseitiger Respekt sind die Grundlage des Handelns und sichern die finanzielle Unabhängigkeit der Stadt Nürnberg. Diese Richtlinie regelt das Vorgehen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und den Abschluss von derivativen Finanzinstrumenten zur Zinssicherung und Zinsoptimierung. Darüber hinaus beinhaltet diese Richtlinie Aspekte des Risikomanagements, der Portfoliosteuerung, der Risikokontrolle und des Berichtswesens im Rahmen eines portfolioorientierten Zins- und Schuldenmanagements.

Diese Richtlinie gilt für die Neuaufnahme und Prolongation/Umschuldung von Krediten für Investitionen (Art. 71 GO) für den Kernhaushalt und die Eigenbetriebe der Stadt Nürnberg sowie für den Abschluss von Derivaten zur Zinssicherung und Zinsoptimierung. Die Emission von Anleihen und Schuldscheinen am Kapitalmarkt ist wegen der besonderen Verfahren zur Angebotseinholung, zum Bieterkreis und zu Fristen ausgenommen.

2. Begriffsbestimmungen

Anleihen (Rentenpapier, Bond, Schuldverschreibung oder Obligationen) sind Wertpapiere, die dem Gläubiger das Recht auf Rückzahlung sowie auf Zahlung vereinbarter Zinsen einräumt. Sie dienen Staaten, öffentlichen Körperschaften oder Unternehmen zur Aufnahme von Fremdkapital am Kapitalmarkt. Anleihen werden i. d. R. an der Börse gehandelt.

Derivate sind üblicherweise Finanzinstrumente, die aus anderen Finanzprodukten (Basiswerten) abgeleitet sind. Derivate sind losgelöst von der Liquiditäts- bzw. Kapitalbeschaffung. Sie können zur Vereinbarung von Zins- und Zahlungsmodalitäten eingesetzt werden. Die in dieser Richtlinie relevanten Derivate sind Zinsswaps (Zinstauschvereinbarungen) und Optionen.(Überblick siehe KGST-bericht Nr. 7/2024, S. 36 ff).

Finanzdienstleister sind im weitesten Sinne alle Unternehmen (Kreditinstitute, Makler etc.), die Leistungen im Bereich Kredite, Geldanlagen und Derivate anbieten.

Forward-Vereinbarungen sind vertragliche Vereinbarungen über Kredite und Derivate, mit denen in der Gegenwart die Konditionen für einen in der Zukunft beginnenden Zeitraum festgeschrieben.

Kontrahenten sind die Geschäftspartner (Banken oder Finanzdienstleister), mit denen Bankgeschäfte getätigt werden.

Kredite sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital. Zu unterscheiden sind Kredite zur Finanzierung von Investitionen (Art. 71 GO) und Kredite zur Liquiditätssicherung (Art. 73 GO).

Kreditportfolio ist die Gesamtheit aller Kredite und Darlehen.

Optionen sind bedingte Termingeschäfte. Der Käufer einer Option hat das Recht (nicht die Pflicht) gegen Zahlung einer Optionsprämie, einen Basiswert in einer bestimmten Menge zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen (Kauf- oder Call-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder Put-Option). Der Verkäufer (Stillhalter) der Option erhält die Optionsprämie und verpflichtet sich, den vereinbarten Basiswert zu liefern (Kaufoption) oder abzunehmen (Verkaufsoption).

Schuldscheindarlehen (SSD) ist eine Form eines individuell verhandelten Darlehens, das durch einen Schuldschein dokumentiert wird. Es ist kein handelbares Wertpapier. Kreditgeber sind meistens institutionelle Investoren (Versicherungen, Kapitalsammelstellen, Pensionskassen oder Banken). Kreditnehmer sind meisten große Unternehmen oder die öffentliche Hand.

3. Zuständigkeitsregelungen, Aufgaben und Kompetenzen

3.1. Geschäftsverteilung

Das Kredit- und Zinsmanagement der Stadt Nürnberg gehört laut Aufgabengliederungsplan zu den Aufgaben des Referats für Finanzen und IT (Referat II). Es umfasst u. a. die Aufnahme und Prolongation/Umschuldung von Krediten für Investitionen für den städtischen Haushalt und die Eigenbetriebe sowie den Abschluss von Derivatgeschäften zur Zinssicherung und Zinsoptimierung. Die Festlegung der strategischen Eckpunkte des Kredit- und Zinsmanagements obliegt dem Stadtkämmerer.

Das Referat II ist für die Vorbereitung der Darlehensaufnahme, die Angebotsauswertung, die Zuschlagserteilung und die Vorbereitung bis zum Vertragsabschluss zuständig. Der Stadtkämmerer unterzeichnet die Verträge und vertritt die Stadt Nürnberg nach außen.

Der Stadtkämmerer benennt die Personen mit Handelsvollmacht. Zum Nachweis der Handelsvollmacht gegenüber Finanzdienstleistern wird den bevollmächtigten Personen eine Vollmacht zum Abschluss der oben genannten Geschäfte erteilt.

Nach Vertragsabschluss sind die Stadtkämmerei bzw. die Eigenbetriebe für die ordnungsgemäße Verwaltung und abwicklungstechnische Überwachung der Handelsgeschäfte verantwortlich.

3.2. Marktbeobachtung und Markteinschätzung

Das Zins- und Schuldenmanagement erfordert eine intensive Beobachtung der Zinsentwicklung auf dem Geld- und Kapitalmarkt. Das Kreditportfolio sollte unter

Risikoaspekten ausgewogen ausgerichtet sein, dabei bleibt die Steuerung nach Zinsmeinung nachrangig.

4. Kredite für Investitionen (ohne Anleihen, Förderkredite und Kassenkredite) und Umschuldung von Krediten

4.1. Zulässigkeit von Kreditneuaufnahmen

Das Kreditwesen von Kommunen in Bayern ist in der *Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über das Kreditwesen der Kommunen vom 5. Mai 1983 (MABl. S. 408), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. August 2019 (BayMBl. Nr. 346) geändert worden is*t, geregelt.

Kreditneuaufnahmen für Investitionen sind nur im Rahmen der in der Haushaltssatzung bzw. der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nürnberg beschlossenen und im Rahmen der Gesamtgenehmigung des Haushalts bzw. Nachtragshaushalts durch die Aufsichtsbehörde erteilten Kreditermächtigung zulässig.

Der Umfang und der Zeitpunkt einer Kreditaufnahme werden durch die Kapitalmarktsituation, durch die Struktur des gesamten Darlehensbestandes (Portfolios) und durch die Liquiditätssituation der Stadtkasse bestimmt. Zudem ist der Stand der Investitionsabwicklung zu berücksichtigen. Die diesbezügliche Entscheidungsfindung einschließlich der Feststellung der noch offenen, nicht beanspruchten Kreditermächtigung ist schriftlich zu dokumentieren.
Der Begriff des Investitionskredits ist nicht an eine spezifische Form der Fremdkapitalaufnahme gebunden. Investitionskredite können auch in Form von Anleihen oder Schuldscheindarlehen aufgenommen werden. Größere Emissionen von SSD oder Anleihen sind erst ab 100 Mio. € wirtschaftlich und sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

4.2. Umschuldungen

Unter Umschuldung wird die Ablösung von Krediten durch andere Kredite verstanden. Zinsanpassungen (Prolongationen oder Umschuldungen) von Krediten dürfen in Höhe der anstehenden Prolongationen des jeweiligen Haushaltsjahres vorgenommen werden. Es ist eine permanente Übersicht aller zukünftigen Zinsanpassungstermine zu führen, die der vorausschauenden Planung dient.
Die jeweilige Zinsanpassung kann zum Umschuldungszeitpunkt oder in Abhängigkeit von der Kapitalmarktsituation zu abweichenden Zeitpunkten erfolgen. Mehrere Zinsanpassungen dürfen zu einem neuen Kredit zusammengefasst werden. Dabei sollte die bisher vereinbarte Tilgungsleistung nicht unterschritten werden, damit die Kreditlaufzeit bis zur vollständigen Tilgung nicht künstlich verlängert wird.
Zinsanpassungen für kommende Haushaltsjahre dürfen per **Forwardkredit** für in der Zukunft liegende Umschuldungen innerhalb des Finanzplanungszeitraums

vorgenommen werden. Dabei wird bei Vertragsabschluss ein fester Zinssatz für eine in der Zukunft liegende Darlehensvalutierung vereinbart. Die Bank sagt neben dem Zinssatz auch die Bereitstellung des Kapitals zu. Die Entscheidungsfindung über den Zinsanpassungstermin ist zu dokumentieren.

4.3. Kreditneuaufnahmen und Umschuldungen für Eigenbetriebe

Für die Kreditaufnahme bei Eigenbetrieben ist ein konkreter Auftrag durch den jeweiligen Eigenbetrieb erforderlich. Die Prüfung der Zulässigkeit einer Kreditneuaufnahme, d.h. die Feststellung, dass noch offene Kreditermächtigungen mindestens in Höhe der geplanten Neuaufnahme vorhanden sind, erfolgt vor der Angebotseinholung durch das Referat II. Zwischen dem Eigenbetrieb, dem Referat II und der Stadtkasse erfolgt eine Abstimmung über den Zeitpunkt der Kreditneuaufnahme. Umschuldungen bzw. anstehende Prolongationen werden dem Referat II rechtzeitig, d.h. mit einem Vorlauf von ca. 4 Wochen bis zum Laufzeit- bzw. Zinsbindungsende mitgeteilt. Die Ausschreibung des Darlehens und die Zuschlagerteilung erfolgt durch Sachbearbeiter im Referat II unter vorheriger Abstimmung mit dem Eigenbetrieb. Der Stadtrat hat die Kreditaufnahmen der Eigenbetriebe an den Stadtkämmerer delegiert, ein Beschluss des Werkausschusses des jeweiligen Eigenbetriebs entfällt. Der Stadtkämmerer unterzeichnet den Kreditvertrag.

4.4. Angebotseinholung

Bei der Entscheidung über die Kreditaufnahme ist darauf zu achten, dass die Bedingungen tragbar und marktgerecht sind. Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Neuaufnahmen bzw. Prolongationen/Umschuldungen von Krediten durch eine schriftlich dokumentierte Angebotseinholung bei Finanzdienstleistern. Die Angebotseinholung erfolgt per E-Mail oder über elektronische Handelsplattformen. Die Angebotseinholung ist Bestandteil der Kreditdokumentation und entsprechend aufzubewahren.
Fachliche Nachfragen zu den abgegebenen Angeboten und ihre Beantwortung durch die Bieter sind Bestandteil der Auswertung der abgegebenen Angebote und zu dokumentieren.
Die Angebotseinholung für Investitionskredite muss folgende Daten enthalten:

- Kreditart
- Kreditbetrag
- Datum der Valutierung
- Auszahlungskurs
- Tilgungsart und -höhe

- Zinsbindung/Laufzeit
- Zahlungstermine für Zins und Tilgung
- Zins- und Zahlungskonventionen (z.B. act./360, modified following, unadjusted)
- Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit)

4.5. Bieterkreis und Fristen

Für die Angebotseinholung von Investitionskrediten wird eine Liste der Finanzdienstleister (Bieterliste) geführt. Gesichtspunkte für die Erstellung der Bieterliste sind neben den bestehenden Geschäftsbeziehungen die Marktpräsenz und die Initiative in Form von Angeboten und Marktinformationen. In die Ausschreibung sind mindestens sechs Finanzdienstleister einzubeziehen. Begründete Ausnahmen sind zu dokumentieren. Makler dürfen in den Bieterkreis einbezogen werden
In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird der Abgabezeitpunkt (Zeitpunkt des spätesten Eingangs beim Referat II) für das Angebot mit Datum und Uhrzeit sowie die Bindungsfrist.

4.6. Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation

In die Angebotsauswertung werden alle rechtzeitig eingegangenen Angebote einbezogen. Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert. Die nach der Abgabefrist eingegangenen Angebote werden nachrichtlich in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufgenommen, aber nicht gewertet. Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält für jedes Angebot mindestens

- das Kreditinstitut und ggf. den Makler
- den angebotenen nominellen Zinssatz und den Effektivzinssatz bzw. die Marge auf den Referenzzins
- die Kennzeichnung des günstigsten Angebots aller bewerteten Angebote bezüglich der Kondition. Dabei ist der „all-in“-Zinssatz entscheidend, d.h. auch Vermittlungsprovisionen werden in die Entscheidung einbezogen.

Bei der Auswahl des Bestbieters bleiben wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug etc.) außer Betracht. Gemäß (BayMBl. Nr. 346) ist beim Vergleich der Angebote nicht nur auf den Effektivzinssatz und die übrigen Kreditbedingungen, sondern auch auf sonstige finanzwirtschaftliche Belange mit abzustellen, wie sie zum Beispiel mit den Vorteilen verbunden sind, die sich aus einer langfristigen Geschäftsverbindung ergeben. Zur Aufrechterhaltung von Kreditlinien sowie zur Diversifikation der Gläubiger kann es wirtschaftliches Handeln erfordern, dass abweichend vom günstigsten Angebot ein Zuschlag erteilt wird. Diese Abweichung muss begründet und dokumentiert werden. Sofern es mehrere Bestbieter (identische Konditionen) gibt, muss die Entscheidung nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien erfolgen (Portfoliostruktur, Kontrahentenpflege).

Sofern es mehrere Bestbieter gibt, sind Nachverhandlungen mit den Bestbietern zulässig, wenn der Stadtkämmerer zustimmt. Das Ergebnis der Nachverhandlungen ist zu dokumentieren.
Die Auswertung der Angebote erfolgt im Referat II. Der Stadtkämmerer trifft die Vergabeentscheidung.

4.7 Aktenführung und weitere Bearbeitung

Die Dokumentation einer jeden Kreditaufnahme wird in Form einer Kreditakte geführt. Die Dokumentation umfasst sämtliche mit dem Geschäftsabschluss angefallenen Unterlagen, insbesondere

- Entscheidungsfindung über den Geschäftsabschluss
- Ausschreibung, Angebotsauswertung und Vergabe
- Schuldurkunde, Schriftverkehr, Zahlungs- und Saldenmitteilungen der Bank
- Buchungs- und sonstige Unterlagen

Kreditverträge, Schuldurkunden, Schuldscheine etc. sind vom Stadtkämmerer zu unterzeichnen.

5. Derivatgeschäfte

5.1. Ermächtigungsgrundlagen

In Bayern wird die grundsätzliche Zulässigkeit für einen Einsatz von Derivaten durch den Erlass des Innenministeriums vom 8.11.1995 IB4-1513.1-2, 01.06.2006 IB4-15.13.1-2 und vom 14.09.2009 IB4-15.13.1-2 bestätigt.
Derivative Finanzierungsinstrumente dürfen nur zur sparsamen und wirtschaftlichen Gestaltung bestehender oder neuer Verbindlichkeiten im Sinne einer Zinssicherung oder einer Zinsoptimierung eingesetzt werden. Sie müssen in einem nachweisbaren, sachlichen und zeitlichen Zusammenhang (Konnexität) mit einem oder mehreren konkret vorhandenen oder aktuell neu abgeschlossenen Kreditvertrag, dem Grundgeschäft, stehen. Der Einsatz von Finanzderivaten zu spekulativen Zwecken ist nicht zugelassen. Dabei wird unter „Spekulation“ allgemein die in der Regel kurzfristig angelegte, auf Gewinnerzielung abstellende Ausnutzung von Preis- und Wertunterschieden zu verschiedenen Zeitpunkten bei demselben Objekt verstanden.

- Ein *Sicherungsgeschäft* liegt vor, wenn Finanzderivate genutzt werden, um den Bestand an Krediten und Zinsderivaten gegen Zinsänderungsrisiken ganz oder teilweise abzusichern.
- Ein *Optimierungsgeschäft* liegt vor, wenn Finanzderivate zur Erzielung von Zusatzerträgen genutzt werden mit dem Ziel, die Zinsbelastung eines

Einzelkredits oder des Kreditportfolios zu vermindern und hierbei das bisherige Risiko limitiert erhöht wird.

- Ein *unzulässiges spekulatives Derivatgeschäft* ist anzunehmen, wenn
 - ein Finanzderivat ohne unzureichende Information bzw. Verständnis von Chancen, Risiken und Wirkungsweisen beschafft und gehalten wird;
 - ein Finanzderivat ohne Definition und Begrenzung auf einen maximalen Verlust gehalten wird;
 - das Finanzderivat ein nicht existentes Risiko absichert;
 - das Finanzderivat zur Erwirtschaftung separater Gewinne dienen soll bzw. wenn nicht Optimierung von Kreditkonditionen und die Begrenzung von Zinsrisiken, sondern spekulative Gewinnerzielungsabsichten Leitlinie des Geschäfts ist;
 - liquide Mittel oder Rücklagenmittel in Derivaten angelegt oder allgemein Zinsderivate zur Vermögensverwaltung eingesetzt werden;
 - ein Finanzderivat vom Grundsatz der Konnexität abweicht und keine der Konnexität vergleichbare Risikoabsicherung gewährleistet.

5.2. Konnexität

Der Einsatz von Finanzderivaten lässt die Kredite als Grundgeschäfte unberührt. Daher erfordert die Konnexität, dass ein Finanzderivat mit einem oder mehreren Grundgeschäften in einen konkreten sachlichen und zeitlichen Bezug zu bringen ist.
Bilden Investitionskredite die geforderten Grundgeschäfte, so erfüllt die Stadt Nürnberg die Konnexitätsanforderungen

- **bei Einzelkrediten** dadurch, dass Betrag und Laufzeit des Derivats die entsprechenden Modalitäten des existenten Kredits nicht überschreiten. Werden mehrere Derivate eingesetzt, so dürfen deren Wirkungsweisen sich zwar saldieren, nicht aber über die Modalitäten des Grundgeschäfts hinaus kumulieren.
- **beim Portfoliomanagement**, indem Volumen und Laufzeiten eingesetzter Derivate die des/der zu sichernden Portfolios/Portfolioanteile nicht überschreiten.
- **bei Kreditneuaufnahmen** dadurch, dass nur im Haushaltsjahr bereits aufgenommene oder in Aufnahme befindliche Kredite abgesichert werden
- **bei Umschuldungskrediten** durch vorzeitige Zinsfestschreibung bei den Krediten, deren Zinsbindung im Finanzplanungszeitraum ausläuft.

In allen Fällen darf die Laufzeit des Derivats nicht vor Laufzeit des Kredits beginnen.
Fehlende Konnexität lässt die Wirksamkeit des eingesetzten Derivats zwar unberührt, veranlasst aber eine interessewahrende Auflösung des Derivats und umgehende Information der vorgesetzten Stellen.

5.3. Ziele des Derivateinsatzes

Die Ziele des Derivateinsatzes im Zins- und Kreditmanagement der Stadt Nürnberg sind:

- sparsame und/oder wirtschaftliche Gestaltung bestehender oder künftig abzuschließender Verbindlichkeiten
- Verminderung bestehender Zinsausgaben sowie die Sicherung von Zinskonditionen für die Zukunft
- Begrenzung und Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken
- Optimierung und Ausrichtung des Schuldenportfolios auf die individuelle Risikotragfähigkeit
- Herstellung/Aufrechterhaltung von Kontinuität und Planbarkeit von Zinsausgaben

5.4. Art und Definition von Finanzderivaten

Die im Zins- und Kreditmanagement relevanten Finanzderivate sind **Zinsswaps.** Dabei handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung, nach der die Vertragspartner feste gegen variable Zinsen **(Payer Swap)** oder variable gegen feste Zinsverpflichtungen **(Receiver Swap)** tauschen. Damit können Zinsbindungsfristen verlängert oder verkürzt werden, ohne bereits getroffene Liquiditätspositionen verändern zu müssen.
Der **Doppel-Swap** ist ein Swap, bei dem eine bestehende kürzere Zinsbindung gegen eine neue, längere getauscht wird.

Zinsderivate auf dem Terminmarkt:
Das **Forward Rate Agreement (FRA)** ist eine vertragliche Vereinbarung, mit der in der Gegenwart ein fester Zinssatz in der Zukunft festgeschrieben wird. Sie finden üblicherweise im Laufzeitbereich von 4 bis 24 Monaten Anwendung.
Der **Forward Swap** ist ein Zinsswap, bei dem die Vertragsparteien vereinbaren, zu einem zukünftigen Termin, der in wenigen Monaten oder in mehreren Jahren in der Zukunft liegt, einem nach Nominalbetrag, Laufzeit und Zinssatz spezifizierten Swap einzutreten.

Zinsderivate auf dem Optionsmarkt
Ein **Cap** ist eine vertragliche Vereinbarung, bei dem der Käufer gegen Zahlung einer Prämie vom Verkäufer für eine bestimmte Laufzeit und für einen bestimmten Betrag eine Zinsobergrenze garantiert wird. Durch den Cap schützt sich der Käufer vor einem möglichen Zinsanstieg.
Ein **Floor** ist eine Vereinbarung, bei der Käufer und Verkäufer eine Zinsuntergrenze vereinbaren, ab der der Verkäufer eine Ausgleichszahlung an den Käufer zu leisten hat.
Ein **Collar** ist eine Kombination aus Cap und Floor.

Der **Forward Cap** ist ein Cap, bei dem in der Gegenwart eine Zinsobergrenze für die Zukunft vereinbart wird.

5.5. Angebotseinholung

Jeder geplante Abschluss von Options- und Derivatgeschäften ist im Vorfeld mit dem Stadtkämmerer abzustimmen und von ihm zu genehmigen. Die Entscheidungsfindung über den Abschluss von Options- und Derivatgeschäften sowie die aktuelle Zinsmeinung ist schriftlich zu dokumentieren. Die mit dem beabsichtigten Geschäft verbundenen Wirkungsweisen und Risiken sind aufzuzeigen. Vor Abschluss eines Derivatgeschäftes ist die Einhaltung der in Nr. 6.2.1. bis Nr. 6.2.4. festgelegten Begrenzungen zu überprüfen.
Zur Realisierung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgt ein geplanter Abschluss von Options- und Derivatgeschäften durch eine schriftlich dokumentierte Angebotseinholung bei Finanzdienstleistern. Die Angebotseinholung ist Bestandteil der Derivatdokumentation und entsprechend aufzubewahren.
Fachliche Nachfragen zu den abgegebenen Angeboten und ihre Beantwortung durch die Bieter sind Bestandteil der Auswertung der abgegebenen Angebote und entsprechend zu dokumentieren.
Die Angebotseinholung für Options- und Derivatgeschäfte muss folgende Daten enthalten:

- Art des Derivatgeschäftes
- Exakte Definition der Eckdaten des Geschäftes
- Nominalkapital
- Laufzeitbeginn

Weitere Daten ergeben sich aus der Art des jeweiligen Options- oder Derivatgeschäfts.

5.6. Bieterkreis und Fristen

Für die Angebotseinholung von Options- und Derivatgeschäften wird eine Liste mit Finanzdienstleistern geführt. Gesichtspunkte für die Erstellung der Bieterliste sind neben den bestehenden Geschäftsbeziehungen insbesondere die Bonitätsanforderungen sowie Marktpräsenz und die Initiative in Form von Angeboten und Marktinformationen. Es ist von mindestens drei Finanzdienstleistern ein Angebot einzuholen. Derivatabschlüsse sollen nur mit Kontrahenten getätigt werden, die bei Geschäftsabschluss

- ein langfristiges Rating im Investmentgrade von mind. BBB (nach S&P/Fitch) oder Baa2 nach Moody´s aufweisen.
- bei einem schlechteren Rating einseitige Sicherheiten zur Verfügung stellen.

Für die Bearbeitung eines Angebots für ein Options- oder Derivatgeschäft soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere an der Art des Geschäftes oder der Marktlage orientiert. In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird der Abgabezeitpunkt (Zeitpunkt des spätesten Eingangs im Referat II) für das Angebot mit Datum und Uhrzeit sowie eine marktgerechte Bindungsfrist für das Angebot benannt.

5.7. Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation

In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen. Die Auswertung wird schriftlich dokumentiert. Nach dem Abgabezeitpunkt eingegangene Angebote werden nachrichtlich in die Auswertungsdokumentation aufgenommen, aber nicht gewertet.

Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält für jedes Angebot mindestens
- den Finanzdienstleister
- den angebotenen nominellen Zinssatz
- sonstige relevante Daten (z.B. Zinsober- oder Zinsuntergrenzen, Prämien, Laufzeiten)
- die Kennzeichnung des günstigsten Bieters in Bezug auf alle bewerteten Angebote.

Bei der Auswahl des Bestbieters bleiben wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug etc.) außer Betracht. Sofern es mehrere Bestbieter gibt, sind Nachverhandlungen zulässig. Das Ergebnis der Nachverhandlungen ist zu dokumentieren.
Die Vergabe erfolgt an den Bestbieter. Dieser wird unmittelbar nach der Entscheidung über den Zuschlag informiert. Danach werden die nicht berücksichtigten Bieter informiert. Die namentliche Weitergabe des Bieterkreises sowie des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat, ist nicht zulässig.
Die Auswertung der Angebote und die Vergabe erfolgt im Referat II durch den/ die zuständige/n Sachbearbeiter/in. Die Angebotsauswertung und Vergabeentscheidung sind dem Stadtkämmerer zur Kenntnisnahme vorzulegen.

5.8. Aktenführung und weitere Bearbeitung

Die Dokumentation über Options- und Derivatgeschäfte wird in einer Akte geführt.
Die Dokumentation umfasst sämtliche mit dem Geschäftsabschluss angefallene Unterlagen, insbesondere

● die Entscheidungsfindung über den Geschäftsabschluss einschließlich grundsätzlicher Genehmigung und Überprüfung der Limiteinhaltung,
● die Ausschreibung
● die Angebotsauswertung mit dem Entscheidungsvorschlag

Die Geschäftsverträge sind vom Stadtkämmerer zu unterzeichnen.

Auf der Ebene des einzelnen Abschlusses ist eine strikte Trennung zwischen Handel und Abwicklung sicherzustellen.

5.9. Auflösung von Derivatgeschäften

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente bei der Stadt Nürnberg wird aus den in Nr. 5.3. genannten Zielen abgeleitet. Marktveränderungen, d.h. Veränderungen des Zinsniveaus im Vergleich zur Marktsituation bei Abschlusszeitpunkt des Derivatgeschäfts haben immer Auswirkungen auf den aktuellen Marktwert eines bereits abgeschlossenen Derivatgeschäfts. Negative Marktwerte begründen keine Auflösung des entsprechenden Geschäfts.

In bestimmten Marktsituationen kann es sinnvoll sein, derivative Finanzinstrumente vor Laufzeitende aufzulösen, um z.B. den variablen Portfolio-Anteil zu erhöhen. Das Referat II beobachtet daher die Marktentwicklung, um ggf. tätig werden zu können. Die Entscheidung für eine vorzeitige Geschäftsauflösung ist entsprechend zu dokumentieren, die Ausgleichszahlung ist vom Ref. II auf Marktgerechtigkeit zu überprüfen. Bei Veränderung oder Beendigung eines Derivatgeschäftes sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

6. Risikomanagement und Risikosteuerung

6.1. Identifizierung und Quantifizierung von Risiken

Im Kreditmanagement wird zur Analyse und Bewertung von Risiken ein Schuldenmanagement-Tool eines Dienstleisters eingesetzt.

6.1.1. Rechtsrisiko

Grundsätzlich wird in Kreditverträgen der Gerichtsstand Deutschland vereinbart. Fremdsprachigen Abschlüsse und Dokumentationen sind qualifizierte Übersetzungen in die deutsche Sprache beizufügen. Ausländische Konten sind nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten so weit wie möglich auszuschließen und auf den SEPA-Raum (Single Euro Payments Area) zu begrenzen.

6.1.2 Klumpenrisiko

Als Klumpenrisiko im Kreditportfolio wird insbesondere die Häufung von gleichen Kreditgebern, gleichen Laufzeiten und gleichen Zinsanpassungsterminen bezeichnet. Hinsichtlich dieser Aspekte ist eine gleichmäßige Verteilung innerhalb des Portfolios anzustreben.

6.1.3. Zinsänderungsrisiko

Unter dem Zinsänderungsrisiko wird die Gefahr verstanden, dass sich die Konditionen am Kreditmarkt für Anschlussfinanzierungen oder Neuaufnahmen durch Veränderungen am Marktzinsniveau nachteilig entwickeln.

6.1.4. Refinanzierungsrisiko/ Liquiditätsrisiko

Unter dem Refinanzierungsrisiko versteht man die Gefahr, dass fällige Verbindlichkeiten aufgrund schlechterer Bonität oder einer Marktstörung (Illiquidität am Markt) nicht durch neue Kreditmittel oder nur zu deutlich schlechteren Bedingungen beschafft werden können, so dass damit auch ein Liquiditätsrisiko verbunden ist.

6.2. Steuerung von Risiken im Portfolio

Die Portfoliosteuerung dient dem Ziel, die erforderliche Finanzmittelbeschaffung unter Beachtung der damit verbundenen Zinskosten und Risken zu gewährleisten. Angestrebt wird eine Minimierung des Zinsaufwand unter der Nebenbedingung „Planungssicherheit“. Mit Vorgaben für die Portfoliostruktur können Risiken begrenzt bzw. vermieden werden.

6.2.1. Fix-Variabel-Quote

Kredite können festverzinslich oder auf variabler Basis (z.B. 6-Monats-Euribor) aufgenommen werden. Zur Begrenzung und Steuerung von Risiken aus der Portfoliostruktur darf der nominale Anteil aller variabel verzinslichen Positionen 30 % des jeweils aktuellen Schuldenportfolios nicht überschreiten. Der nominale Anteil aller festverzinslichen Positionen muss mind. 70 % des jeweils aktuellen Schuldenportfolios betragen.
Werden variable verzinsliche Positionen mit einer Zinsobergrenze (Cap, Collar) oder durch einen Swap (variabel in fest) gesichert, so ist die Position für die Laufzeit des Swaps dem festverzinslichen Portfolioanteil zuzuordnen. Werden festverzinsliche Positionen durch einen Swap in eine variable Position verändert, so ist diese für die Laufzeit des Swaps dem variablen Anteil zuzurechnen.

6.2.2. Zulässige Finanzinstrumente

Kredite, Schuldscheindarlehen, Anleihen.
Folgende Derivate dürfen eingesetzt werden:

- Zinsswaps
 Doppel Swaps, Payer Swaps, Receiver Swaps
- Zinstermingeschäfte
 Forward Rate Agreements, Forward Payer Swaps, Forward Receiver Swaps
- Zinsoptionen
 Caps, Floors, Collars

Die genannten Geschäfte dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie die in Nr. 6.1. genannte Voraussetzungen erfüllen, insbesondere in Verbindung zu einem oder mehreren Grundgeschäften stehen und nicht spekulativen Zwecken dienen.
Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente, die im Produktkatalog nicht genannt sind, bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den Stadtrat. Eine Ausnahme besteht, wenn das einzusetzende Derivat lediglich eine Kombination aus zugelassenen Instrumenten darstellt. Der Einsatz von Zinsoptimierungsprodukten mit einem Vervielfältiger (gehebelte Produkte) ist nicht zulässig. Regelmäßige, mindestens monatliche Informationen über den Marktwert kontrahierter Derivate liefert vereinbarungsgemäß der Kontrahent.
Kredite oder Derivate in fremder Währung sind unzulässig.
Für die kommunale Kreditaufnahme werden keine Sicherheiten bestellt.

6.2.3. Produktlimits

Für die Kontrahierung der in Nr. 6.2.2. genannten derivativen Finanzinstrumente sind folgende Volumens- bzw. Laufzeit-Limite gesetzt.

a) Swapgeschäfte
 - Receiver Swaps, mit denen eine ursprünglich feste Zinsverpflichtung gegen eine variable Zinsverpflichtung getauscht wird, dürfen mit einer Laufzeit von maximal 10 Jahren abgeschlossen werden.

b) Zinstermingeschäfte
 - Die Vorlaufzeit zwischen Abschlusszeitpunkt und Beginn der Laufzeit von Forward Swaps oder Forward Krediten darf den Finanzplanungszeitraum nicht überschreiten.

6.2.4. Gläubigerstrukturlimit/ Kontrahentenlimit

In der Betrachtung der Gläubiger (Kreditgeber) ist auf eine breite Diversifikation zu achten Das Limit für den größten Gläubiger soll 33 % des Kreditportfolios nicht übersteigen. Die drei größten Gläubiger sollen maximal 66 % des Kreditvolumens halten.

Derivatgeschäfte dürfen nur mit Kontrahenten getätigt werden, deren Volumen an Derivatgeschäften mit der Stadt Nürnberg 100 Mio. EUR nicht überschritten hat.

6.3. Risikokontrolle

Die Einhaltung der Vorgaben für die Portfolio-Struktur wird regelmäßig im Referat II überwacht.
Die Limits werden mit der Struktur des Portfolios, den Marktwerten der Finanzinstrumente sowie den aus den Forward-Sätzen abgeleiteten Risiken abgeglichen.

7. Berichterstattung

Jährlich wird dem Stadtrat zum Stichtag 31.12. im Rahmen des Schuldenberichts über die Aufnahme von Investitionskrediten, die Schuldentwicklung und den Abschluss von Options- und Derivatgeschäften für den Kernhaushalt und die Eigenbetriebe berichtet.

8. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Richtlinie ersetzt die *Richtlinie zum Zins und Kreditmanagement bei der Stadt Nürnberg*, die am 25.01.2012 beschlossen wurde und tritt am 01.07.2026 in Kraft.